

er versuchen, sich über die Gründe des Verschweigens oder der Lüge klarzuwerden, um den Zeugen noch während der Vernehmung zu richtigen Aussagen zu bewegen, damit dieser die falschen Angaben nicht erst unterschreibt, von denen er später nur mit Mühe abzubringen sein wird.

Bisweilen verurteilt der Zeuge das begangene Verbrechen, versucht aber aus einem falsch verstandenen Gefühl der Freundschaft oder des Mitleids heraus, dem Beschuldigten zu helfen. Dem Zeugen ist dann klarzumachen, daß sein Schweigen oder Lügen nicht nur der Gesellschaft schadet, sondern auch dem Beschuldigten selbst, da dadurch einzelne Umstände ungeklärt bleiben, die zusammen mit anderen Beweisen seine Schuld mildern könnten. Wenn eine solche Erläuterung ergebnislos bleibt, so wird man zu Beginn der Vernehmung die Aufmerksamkeit des Zeugen nicht gleich auf den Hauptfakt lenken, sondern ihn ausführlich nach Fakten fragen, die mit dem Hauptfakt Zusammenhängen, ihm vorausgingen oder nachfolgten, und dann erst zur Klärung der wichtigsten Fragen übergehen. Die Logik der Fakten und der Wunsch, sich nicht durch Widersprüche in den eigenen Aussagen bloßzustellen, können den Zeugen in solchen Fällen dazu bewegen, auch das mitzuteilen, was er ursprünglich verschweigen wollte.

Folgender Fall mag veranschaulichen, wie durch Anwendung solcher taktischer Mittel Schweige- und Lügenmotive überwunden wurden: Ein Zeuge wurde in einem Verfahren wegen Verletzung der Vorschriften der technischen Sicherheit vernommen. Dem Zeugen taten sowohl der durch Einwirkung elektrischen Stromes ums Leben gekommene Arbeiter als auch der Beschuldigte und dessen Familie leid. Er wollte auch sein Verhältnis zu anderen Kollegen nicht trüben, denen Disziplinarstrafen drohten. Außerdem hatte der Zeuge seinerzeit selbst nicht genügend Standhaftigkeit bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bewiesen. Die freie Darstellung des Zeugen war ziemlich kurz und nichtssagend. Da der Untersuchungsführer die Gründe für die kargen Ausführungen des Zeugen erkannte, ging er zunächst nicht unmittelbar auf die Frage der Schuld bestimmter Personen ein, sondern fragte ausführlich nach Nebenumständen. Diese Fragen des Untersuchungsführers beantwortete der Zeuge sehr bereitwillig. Er berichtete ausführlich über alles, was nach dem Unfall zur Verhütung von Unfällen getan wurde (Anschaffung von Gummimatten, Gummischuhen, -galoschen und -handschuhen). Der Untersuchungsführer fragte den Zeugen nach dem Sinn dieser und jener Maßnahme und erhielt die Antwort, die Sicherheitsvorschriften verlangten das. Die Aussagen des Zeugen wurden fixiert. Erst danach ging der Untersuchungsführer zur Klärung der Hauptfrage über und fragte den Zeugen, wie es geschehen